

Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2013

KR-Nr. 376/2009

4983

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 376/2009 betreffend
Schulgeldzahlungen gestützt
auf das Regionale Schulgeldabkommen (RSA)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2013,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 376/2009 betreffend Schulgeldzahlungen gestützt auf das Regionale Schulgeldabkommen (RSA) wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. August 2011 folgendes von den Kantonsräten Bernhard Egg, Elgg, und Markus Späth-Walter, Feuerthalen, am 30. November 2009 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dahin zu wirken, dass der Kanton Zürich auf das RSA gestützte Schulgelder auch für die Volksschulstufe ausrichtet.

Bericht des Regierungsrates:

Die Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003 (HBV) und das Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009, LS 416.16) regeln unter anderem die kantonalen Abgeltungen auf der Volksschulstufe im interkantonalen Zusammenhang. Das RSA 2009 regelt für die Volksschule, die allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II sowie die vom Bund nicht anerkannten tertiären Bildungsgänge den interkantonalen Zugang, die Stellung der Auszubildenden und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Auszubildenden leisten. Die HBV regelt die gleichen Sachverhalte für die spezifisch strukturierten Ausbildungsgänge zur Förderung der Hochbegabten für die Sekundarstufe I und II.

Der Kanton Zürich entrichtet grundsätzlich Beiträge an ausserkantonale Schulen, zu denen im Kanton kein gleichwertiges Angebot besteht. Die Höhe der Beitragsleistungen der Kantone ist im Anhang I zum RSA festgelegt. Im Anhang II zum RSA 2009 wird die Liste der beitragsberechtigten Schulen und Ausbildungsgänge geführt. Im Bereich der HBV werden die Beitragsleistungen und die Liste der beitragsberechtigten Schulen und Ausbildungsgänge ebenfalls in einem Anhang zur Vereinbarung geführt. Diese Anhänge werden laufend überprüft und bei Bedarf ergänzt.

Zurzeit gilt die Zahlungsbereitschaft des Kantons Zürich für folgende Schulen auf der Volksschulstufe:

Schule	Kanton	Bemerkungen
Öffentliche Schulen im 9. Schuljahr	BE	Fremdsprachliches Schuljahr
Schweizerischer Fussballverband (SFV), Ausbildungszentrum für Mädchen, Huttwil	BE	Für hochbegabte, vom SFV selektionierte Mädchen (7.–9. Schuljahr)
Sport-Kultur-Studium (SKS), Biel	BE	Öffentliche Volksschule der Stadt Biel, Oberstufenzentrum Rittermatte
Fremdsprachliches 10. Schuljahr, das in einer Schule des 9. Jahres besucht wird	FR	Fremdsprachliches Schuljahr
10 ^e linguistique	JU	Fremdsprachliches Schuljahr

Schule	Kanton	Bemerkungen
Ausbildungszentrum Schweizerischer Fussballverband, Gemeinde Emmen, 8. und 9. Schuljahr	LU	Für hochbegabte, vom SFV selektionierte Knaben 7.–9. Schuljahr)
Verein Schweizerische Sportmittelschule, Leistungszentrum Engelberg, 2. und 3. Sekundarklasse	OW	Swiss Olympic Sport School
Fremdsprachliches 10. Schuljahr, das in einer Schule des 9. Schuljahrs besucht wird	SO	Fremdsprachliches Schuljahr
Fremdsprachliches 10. Schuljahr, das in einer Schule des 9. Schuljahrs besucht wird	VS	Fremdsprachliches Schuljahr
Orientierungsschule Visp, 7.–9. Schuljahr	VS	Swiss Olympic Partner School (Schwerpunkt Hockey)

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 376/2009 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi